

Arbeitsdienstordnung

v. 01.01.04 (zuletzt akt. 11.3.2016)

Nach § 7.3 der Satzung des WYC Bremen sind aktive und jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 60 Jahren verpflichtet, zur Erhaltung der Vereinsanlagen einen allgemeinen Arbeitsdienst zu verrichten. Ausgenommen sind nur die Mitglieder, die ausdrücklich vom Vorstand davon befreit sind. Aktive Mitglieder mit Ausnahme der Vorstandmitglieder, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, haben einen längeren Arbeitsdienst zu leisten

Allgemeiner Arbeitsdienst

Aktive Mitglieder (vom vollendetem 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr)	5	Std./a
Jugendliche Mitglieder (vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	5	Std./a

Zusätzlicher Arbeitsdienst für Clubmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die regelmäßig Clubschiffe nutzen (gemäß Beschluss der Mitgliedervers. v. 24.2.2006)

bis 2. Nutzung	keine Stunden
ab 3. Nutzung	3 Std./a
ab 5. Nutzung	5 Std./a

Zusätzlicher Arbeitsdienst für Wasserliegeplatz-Inhaber 10 Std./Saison
vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr

Zusätzlicher Arbeitsdienst für Winterliegeplatz-Inhaber 5 Std./Saison
vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr

Gebühr für nicht geleisteten Arbeitsdienst 20,00 € / Std.

Alle Arbeitsdienstleistungen sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu erbringen.